

# Satzung

## über die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung 2014)

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 55, ber. S. 159) i.d.F. vom 28. April 2013, der §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. Nr. 12, S. 418, 2005 S. 306) i.d.F. vom 18. November 2012, §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes sowie der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 02.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### Hebesatzsatzung 2014 der Stadt Frauenstein vom 02.12.2013

#### § 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>Grundsteuer A auf | 350 v.H. |
| 2. für die Grundstücke<br>Grundsteuer B auf                              | 420 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf   | 390 v.H. |

der Steuermessbeträge.

#### § 2 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer 2005 vom 01.11.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Frauenstein, den 03.12.2013



Hentschel  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.


Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Beschluss des Stadtrates vom 02.12.13, Beschluss-Nr. 181/50/2013

Abdruck des Beschlusses und der Hebesatzsatzung 2014 im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 288 vom 20.12.2013



Hentschel  
Bürgermeister

